

WIR 23
WIR 232-0
Bezirksamt Wandsbek
Eing.: 20. FEB. 2020
Management des öffentlichen Raumes
WIRV 6

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
GF/IVS1/ 651.611

An	Anlagen	Anlagen	Anlagen	Anlagen
1. VD52(POLIZEI)	4. GF/IVS1 - VSR	7. Bezirksamt	W/MR	2
2. GF/IVS1 - LSA	5. HHA/BS21	8. PK		
3. Hamburg Verkehrsanlagen	6.	9. GF/IVS1 z.A		1

Betr.: -LSA **Stein-Hardenberg-Straße / Am Pulverhof**

WOAUT/Vers.:

Bezug: Schreiben

vom

25/20-21.02

VD-Nr.	0	1	1	2	5	8	5	/	2	0
--------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

PSP-Element: 13282 Projekt: - Vorgangs Nr. _____ Vorgangsart 1

Knoten-Nr.: 691	<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan/Änd. : 04/ 02	Schaltunterlagen der Vers.:10	<input type="checkbox"/> Festzeit
<input type="checkbox"/> Formbl. Kostenermittlung	<input type="checkbox"/> Erläuterungsbericht	<input type="checkbox"/> DVCheckliste <input type="checkbox"/> ohne Logik	<input type="checkbox"/> Flußdiagramm

Es wird gebeten um:

zu 7.

- Angabe der Kosten
 Kenntnisnahme
 Terminabgabe
 Stellungnahme/ Anordnung
 VA erstellen
 Zustimmung
 Auftragserteilung
 Durchführung / Vollzugsmeldung
 Austausch

Art der Baumaßnahme

- Neubau
 Abbau
 Kabelzüge
 Ab-/Aufdeckung
 Ergänzung
 Gerätetausch
 Umbau
 Erweiterung
 Umschaltung
 Provisorium
 Änderung
 LinienBus AF
- Straßenbau**
Wegweisung
Verkehrszeichen
Markierung
Verkehrsrechner
 Mast
 Absperungen
 beleuchtet
 beleuchtet
 fest eingebaut
 WoAut
 Taster
 Baul.Änderungen
 unbeleuchtet
 unbeleuchtet
 farbmarkiert
 Versatz
 Signalgeber

 Schilderbrücken

 Übernahme
 Akustik

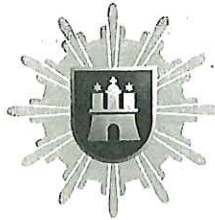
!! Fehlanzeigen sind in jedem Fall erforderlich !!

Aufgrund einer Unfalllage Pfeilmarkierung vor SG K6 ändern. (Rot markiert)

Termin:

Ansprechpartne

GF/IVS1



POLIZEI
Hamburg

VD52, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle VD52

Landesbetrieb Straßen, Brücken und
Gewässer
Intelligente Verkehrssteuerung
Fachbereich Verkehrssteuerung GF/IVS 1
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

Telefon
Fax
E-Mail vd52@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter
Zimmer

Datum 17.02.2020
Aktenzeichen **VD5/8V/0112585/2020**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

nachrichtl.: PK 38 (per E-Mail, VZ-Plan per Stafette)

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung
- Schreiben LSBG GF/IV1 vom 17.02.2020 -

LZA Stein-Hardenberg-Straße / Am Pulverhof – 19733 -
- Änderung Pfeilmarkierung SG K6 -

Lageplan	10/691-04-04	2.Änderung	vom	31.01.2020
Signalzeitenpläne			vom	
Zwischenzeitenmatrix			vom	
Schaltuhr (interne)			vom	
Phasenfolgeplan			vom	
Phasenübergänge			vom	
Parameterliste			vom	

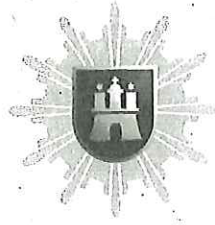
Wir stimmen den übersandten Unterlagen zu und erteilen die hierfür erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (3) Straßenverkehrsordnung (StVO).

Mit der geänderten Markierung werden die anstehenden Verkehre besser und sicherer abgewickelt.
Die LZA läuft weiterhin in der **Var.10**.

(bei elektronischem Versand nach § 37 Absatz 5 Satz 1 HbgVwVfG ohne Unterschrift gültig).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der absendenden Dienststelle einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bezirksamt Wandsbek
Eing.: 20. FEB. 2020
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIMR 23
WIMR 232-I
WIMR G
WIRV G

PK372-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-SIVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
pk37@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter

23/20-20.02

Datum 11.02.2020
Aktenzeichen 037/8V/0098737/2020
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Rennbahnstraße 129
Neuregelung des ruhenden Verkehrs**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Rennbahnstraße, vor dem Grundstück Nr. 129, die Neuordnung des ruhenden Verkehrs an, in dem ein Teil des Seitenstreifen nur zum Parken für Pkw freigegeben wird.

- Die Maßnahme erfordert das **Aufstellen und Anbringen**
- von 1 VZ 314-10 StVO
 - von 1 VZ 314-20 StVO
 - von 2 Zusatzzeichen 1010-58 StVO

Begründung:

In der Rennbahnstraße 129 ist die Verkehrsdirektion 3 mit der Verkehrsstaffel und dem Verkehrsunfalldienst ansässig. Dieses bedingt, dass des Öfteren Funkstreifenwagen unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulichtfahrten) das Gelände verlassen müssen. Da jedoch oftmals große Lkw im Seitenstreifen zwischen den Ein-/Ausfahrten der VD 3 parken, ist für die Einsatzfahrzeuge der Fließverkehr nicht einsehbar und ein Abbiegen in Richtung Norden oft nicht möglich, was wiederum zu Verzögerungen beim Erreichen des Einsatzortes führt. Für Fahrzeugführer mit Fahrtrichtung Süden sind die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge, welche sich langsam „vortasten“ müssen, spät erkennbar, so dass es für den Fließverkehr und die Einsatzfahrzeuge zu gefährlichen Situationen kommt.

Mit dieser Maßnahme soll das Einfahren in den Fließverkehr bei Einsatzfahrten sicherer gemacht werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

W1112 2J
W1112 2320
W1112 G
W1112 V G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum

06.02.2020

Aktenzeichen

031/8V/0086220/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

17120-10.02

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Seumestraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Seumestraße

folgendes an:

Änderung der vorhandenen Parkanordnung zwischen Eilbeker Weg und Wandsbeker Chaussee

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Demontage von 8x VZ 315-66
2. Demontage von 7x VZ 315-67
3. Aufbringen der Parkstandmarkierung auf eine Länge von ca. 2x290m
4. Stellen von 8x VZ 315-56
5. Stellen von 8x VZ 315-57
6. Einbau von 9 Fahrradanhlehbügel

Zu den genauen Standorten siehe beiliegendem VZ-Plan.

3 Begründung

Durch das angeordnete vollständige Parken auf dem Gehweg, werden die Gehwege in vielen Bereichen in erheblichem Maß eingeengt, so dass für Fußgänger ein ungehindertes gehen insbesondere mit Kinderwagen oder bei Begegnungsverkehr erheblich erschwert ist. Des Weiteren werden die Gehwege durch das Befahren mit PKW immer wieder beschädigt.

Mit einer Fahrbahnbreite von zukünftig ca. 6,5 m ist die Fahrbahn mit der neuen Parkanordnung für halbachtiges Gehwegparken, beidseitig in eine Breite von 0,75m auf der Fahrbahn, noch immer ausreichend dimensioniert.

Durch das Anordnen des Parkens halb auf dem Gehweg wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge nicht mehr in den mit Platten befestigten Gehweg hineinragen und diesen beschädigen. Für Fußgänger werden ausreichende Breiten zum ungehinderten Benutzen des Gehweges erzielt.

Durch den punktuellen Einbau von Fahrradanhlehbügel, werden Möglichkeiten zum Anschließen von Fahrrädern geschaffen, an Kreuzungsbereichen Sichtbeziehungen für einfahrende Fahrzeugführer geschaffen und Flächen, welche auch in der Vergangenheit nicht zum Parken frei gegeben waren, vor unberechtigtem Parken geschützt.

Die Maßnahme wurde zusammen mit dem Tiefbauamt bei einem Ortstermin abgestimmt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

BA Hamburg Wandsbek

Ablage



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter
Zimmer

Datum
05.02.2020
Aktenzeichen
031/8V/0084782/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

18120 - 10.02.2

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Friedenstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Friedenstraße

folgendes an:

Verdeutlichen der Parkanordnung zum Freihalten des Gehweges

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Versetzen eines VZ 315-68 StVO
2. Stellen eines VZ 315-67 StVO
3. Stellen von 3 Sperrpfosten VZ 600-60 StVO mit Schließung (Klapppfosten)
Stellen von 22 Fahrradanhängerbügel

3 Begründung

Im Bereich Friedenstraße 1-12 und weiterführend am Jakobipark wird regelmäßig entgegen der angeordneten Parkanordnung nicht parallel zum Fahrbahnrand auf dem Gehweg geparkt. Hierdurch wird regelmäßig der Gehweg erheblich eingegengt, so dass insbesondere Bewohner des Ruckteschell-Heimes den Jakobipark nicht erreichen können. Auch intensive Überwachungstätigkeiten erzielten keine dauerhafte Besserung. Durch das Aufstellen von Parkanhängerbügel werden sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem Bereich geschaffen und gleichzeitig eine eindeutige Abtrennung zwischen Parkstand und der Fläche für die zu Fuß gehenden geschaffen. Außerdem werden die vorhandenen Zugänge zum Jakobi-Park mit Fahrradanhängerbügel und Sperrpfosten versehen, so dass die Zugänge frei zugänglich bleiben. Die Maßnahme wurde mit dem Tiefbauamt bei einem Ortstermin abgestimmt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

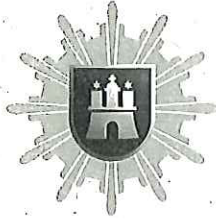
Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



W1112 23

POLIZEI
Hamburg

W1112 232-0

W1112 G

W1112 G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Bandwikerstraße 37-39
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
pk37@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter

Datum 05.02.2020
Aktenzeichen **037/8V/0069555/2020**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

16120 - 10.02.20

Am Stadtrand

Unfallbekämpfungsmaßnahme / Neuregelung - ruhender Verkehr

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Am Stadtrand, zwischen den Straßen Friedrich-Ebert-Damm und Tilsiter Straße, die Neuregelung des ruhenden Verkehrs an.

Die Maßnahme erfordert das **Aufstellen und Anbringen**

- von 3 VZ 314-10 StVO
- von 3 VZ 314-20 StVO
- von 5 VZ 314-30 StVO
- von 11 Zusatzzeichen 1010-58 StVO

sowie das **Auftragen** einer **Grenzmarkierung** gem. Anlage.

Begründung:

Im Rahmen der Verkehrsunfallauswertung wurde festgestellt, das in der Straße Am Stadtrand zwischen dem Friedrich-Ebert-Damm und Tilsiter Straße, ein erhöhtes Unfallaufkommen zu verzeichnen ist.

Die Örtlichkeit wird als Unfallhäufungsstelle ausgewiesen, da es vermehrt zu Verkehrsunfällen in der Unfalltypenbezeichnung Einbiegen/Kreuzen kommt.

Durch den extremen Anstieg von abgestellten, ortsfremden Lastkraftwagen - in der Spitze bis zu 40 Stück, entspricht 47% der gesamten Stellplätze - sind die erforderlichen Sichtachsen an Einmündungen sowie Grundstücksein- und Ausfahrten nicht mehr gegeben.

Durch die Maßnahmen werden die erforderlichen Blickachsen geschaffen, ohne Parkraum durch bauliche Veränderungen zu vernichten. Als weiterer positiver Effekt wird der westliche Seitenstreifen geschützt, da dieser baulich nicht zum Abstellen von Lastkraftwagen geeignet ist.

Das PK 37 hat die o.a. Maßnahme mit dem Ziel angeordnet, die Zahl der Straßenverkehrsunfälle zu reduzieren.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

WI 112 23
WI 112 2320
WI 112 G
WIRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
- Management des öffentlichen Raums -
W/MR - G -
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
pk37@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter

Datum 24.02.2020
Aktenzeichen **037/8V/0128843/2020**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

26120-0403

Schimmelmanstraße (in Höhe der Hochspannungsleitung) Einrichtung einer E-Ladestation

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Seitenstreifen der Schimmelmanstraße, in Höhe der Hochspannungsleitung, die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFZ) an (AC-) Ladesäulen an.

1. Durchzuführende Maßnahmen: -Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

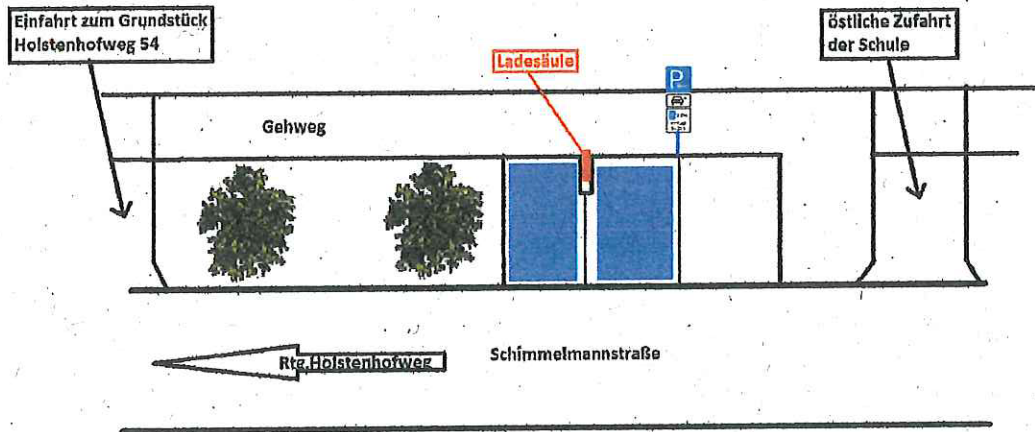
Es ist beabsichtigt, die Stellplätze (sofern eine Markierung auf dem Kopfsteinpflaster möglich ist) mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

2. Begründung: Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll.

Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.





POLIZEI
Hamburg

Witz 23
Witz 232-0
Witz G
WITBV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR-G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum 28.02.2020

Aktenzeichen 031/8V/0140056/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

28/20-0403

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wandsbeker Chaussee 183

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wandsbeker Chaussee 183

folgendes an:

Aufhebung / Abbau eines personenbezogenen Behindertenstellplatzes mit der Nummer 1249/12

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau VZ-314-50 StVO
- Abbau Zusatzzeichen 1044-11 mit der Nummer 1249/12
- Entfernung der Parkstandsmarkierungslinien
- Entfernung des Piktogramms „Rollstuhlfahrersymbol“

3 Begründung

Die Nutzerin ist am verstorben. Der Sonderparkplatz wird somit nicht mehr benötigt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzutellen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Kew



POLIZEI
Hamburg

W112 23
W112 232-1
W112 G
W112 B

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Erz: 04.1

12/20-04.02.2

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon

Fax

pk37@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Datum 31.01.2020

Aktenzeichen 037/8V/0073200/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Knutzenweg (von Lichtmast 7 bis Lichtmast 5) Erweiterung der Zeitfenster für das Haltverbot

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Knutzenweg, auf der nördlichen Fahrbahnseite vom Lichtmast Nr.7 bis Lichtmast Nr.5, ein zusätzliches Zeitfenster (07- 09 h)für die Gültigkeit des dort befindlichen Haltverbots (bisher nur Mo-Fr 13-15h) an.

Die Maßnahme erfordert.

- den Abbau der ZZ 1042-33 StVO (Mo-Fr 13-15 h) an den Lichtmasten Nr.5 und 7
- den Anbau der neuen Zusatzzeichen 1042-33 StVO (Mo-Fr 07-09 h und 13-15 h) unter die VZ 283 StVO (Haltverbot) an den Lichtmästen 5 und 7

Begründung:

Die Schüler des Friedrich Robbe Instituts, eine Schule für geistig und schwerst-mehrfach behinderte Schüler, welches in der Bärenallee 15 ansässig ist, werden morgens und mittags mit Spezialbussen zum Unterricht gebracht/abgeholt. Aufgrund des zeitgleichen Schulbeginns /-endes werden die Schüler fast zeitgleich gebracht/abgeholt, so dass nicht ausreichend Stellplätze für alle Busse im Seitenstreifen (eingrichtet mit einer zeitlich begrenzten Haltverbotsstrecke für Behindertentransporte) vor der Einrichtung vorhanden sind. Daher kommt es fast täglich durch Halten in zweiter Reihe der Busse zu Verkehrsbehinderungen und Gefahrensituationen für die Schüler beim Verlassen der Fahrzeuge. Durch die Erweiterung der Gültigkeitszeiten der Haltverbote im Knutzenweg, wo sich er rückwärtige Zugang zum Institut befindet, soll eine weitere Anfahrtsmöglichkeit für einen Teil der Spezialbusse geschaffen werden, wodurch eine Entlastung der Bärenallee zu den Bring- und Abholzeiten zu erwarten ist.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.